Bauamt LK Rostock Verwaltungsvorschrift 01/2022 – Baugebühren

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 588, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 1 neu gefasst durch Baugebührenverordnung vom 15. September 2021 (GVOBI. S. 1330)

Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift ist die Fortschreibung der im Arbeitskreis Bauaufsicht M-V erarbeitete Entwurf einer Gebührenrahmenfüllung sowie die Verwaltungsvorschrift 01/2016.

Im Ergebnis wurden die nachfolgenden Gebührenrahmen gemäß den Ifd. Nr. im Baugebührenverzeichnis zur BauGebVO M-V im Interesse einer Gleichbehandlung aller Antragsteller/Bauherren im Landkreis Rostock gefüllt.

1.1.1 und 1.1.2 Baugenehmigung

Bei "Schwarzbauten" kann die dreifache Gebühr erhoben werden. Ein Übermaß durch die Kumulation von Bußgeld und Verwaltungsgebühr ist dadurch zu vermeiden, dass bei der Bemessung des Bußgeldes die Belastung des Bauherrn durch die Baugenehmigungsgebühr berücksichtigt wird.

1.1.3 Zuschlag für die in der Baugenehmigung erhaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidungen anderer Behörden

1.1.3.1 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach <u>wasserrechtlichen</u> Vorschriften

Gebührenrahmen 60,00 bis 6.000,00 €

nach Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr	sehr gering:	gering:	normal:	hoch:	sehr hoch:
(in €) bis	bis 0,5 h	0,5 – 1,0 h	1,0 – 2,0 h	2,0 – 5,0 h	über 5,0 h
500	60	70	80	120	160
1.000	70	80	120	160	180
2.000	80	120	160	180	200
3.000	120	160	180	200	300
4.000	160	180	200	300	400
6.000	180	200	300	400	600
8.000	200	300	400	600	800
10.000	300	400	600	800	1.000
12.500	400	600	800	1.000	1.250
15.000	600	800	1.000	1.250	1.500
17.500	800	1.000	1.250	1.500	1.750
20.000	1.000	1.250	1.500	1.750	2.000
25.000	1.250	1.500	1.750	2.000	2.500
30.000	1.500	1.750	2.000	2.500	3.000
35.000	1.750	2.000	2.500	3.000	4.000
40.000	2.000	2.500	3.000	4.000	5.000
50.000	2.500	3.000	4.000	5.000	6.000
ab 50.000	4.000	5.000	6.000	6.000	6.000

1.1.3.2 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach <u>naturschutzrechtlichen</u> Vorschriften

Gebührenrahmen 40,00 bis 3.750,00 €

nach Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 – 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	40	60	80	120	160
1.000	60	80	120	160	180
2.000	80	120	160	180	200
3.000	120	160	180	200	300
4.000	160	180	200	300	400
6.000	180	200	300	400	600
8.000	200	300	400	600	800
10.000	300	400	600	800	1.000
12.500	400	600	800	1.000	1.250
15.000	600	800	1.000	1.250	1.500
17.500	800	1.000	1.250	1.500	1.750
20.000	1.000	1.250	1.500	1.750	2.000
25.000	1.250	1.500	1.750	2.000	2.500
30.000	1.500	1.750	2.000	2.500	3.000
35.000	1.750	2.000	2.500	3.000	3.500
37.500	2.000	2.500	3.000	3.500	3.750
40.000	2.500	3.000	3.500	3.750	3.750
über 40.000	3.250	3.500	3.750	3.750	3.750

1.1.3.3 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach <u>waldrechtlichen</u> Vorschriften

Gebührenrahmen 100,00 bis 540,00 €

nach Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	sehr gering: bis 0,5 h	gering: 0,5 - 1,0 h	normal: 1,0 – 2,0 h	hoch: 2,0 – 5,0 h	sehr hoch: über 5,0 h
500	100	100	120	140	160
1.000	110	120	140	160	180
2.000	120	140	160	190	220
3.000	130	160	190	210	260
4.000	150	180	210	240	300
5.000	160	200	230	270	340
6.000	170	220	260	300	380
7.000	180	240	280	320	420
8.000	190	260	310	350	460
9.000	200	280	330	380	500
10.000	250	300	350	400	540
über 10.000	350	400	540	540	540

1.1.3.4 Zuschlag für die in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung anderer Behörden nach <u>straßen- und wegerechtlichen</u> Vorschriften

Gebührenrahmen 17,00 bis 1.000,00 €

nach Verwaltungsaufwand

Baugenehmigungsgebühr	sehr gering:	gering:	normal:	hoch:	sehr hoch:
(in €) bis	bis 0,5 h	0,5 – 1,0 h	1,0 – 2,0 h	2,0 – 5,0 h	über 5,0 h
500	17	25	60	80	100
1.000	35	60	80	100	140
2.000	60	80	100	140	180
3.000	80	100	140	180	220
4.000	100	140	180	220	260
5.000	140	180	220	260	300
6.000	180	220	260	300	400
8.000	220	260	300	400	500
10.000	260	300	400	500	600
12.500	300	400	500	600	700
15.000	400	500	600	700	800
17.000	500	600	800	800	1.000
über 17.000	600	800	1.000	1.000	1.000

Bei der Gebührenbemessung nach 1.1.3.1 – 1.1.3.4 ist die durch das Fachamt ermittelte Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

1.1.6 Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen während des Genehmigungsverfahrens, die eine erneute Prüfung notwendig machen (zusätzlich bis zu 30 % der Gebühr nach den Nummern 1.1.1 (Genehmigung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen, außer Werbeanlagen) und 1.1.2 (vereinfachten Baugenehmigungsverfahren)

Verwaltungsaufwand:

- gering:

10 % der Baugenehmigungsgebühr

- normal:

20 % der Baugenehmigungsgebühr

- hoch:

30 % der Baugenehmigungsgebühr

jedoch mindestens 30 EUR und höchstens 30 % der Baugenehmigungsgebühr

gering

Austausch und Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen ohne

weitere Veranlassung.

normal

Austausch und Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen mit der Feststellung, dass weitere materielle Prüfung und/oder Beteiligung erforderlich

ist.

Beispielsweise erneute Beteiligung von Stellen erforderlich, wenige bauordnungsrechtliche Vorschriften zu prüfen oder keine Nebenbestimmungen erfor-

derlich.

hoch

Austausch und Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen und Prüfung mit der Feststellung, dass weitere materielle Prüfung und/oder Beteiligung erforderlich ist.

Beispielsweise erneute Beteiligung von (mehreren) Stellen erforderlich und/oder umfangreiche materielle Prüfung des Bauordnungsrechts.

1.2 Genehmigung von Werbeanlagen

Gebührenrahmen 60,00 bis 1.700,00 €

Ansichtsfläche in m² ein- schließlich Rahmen	bis 1,5	bis 5	bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	größer 50
an der Stätte der Leistung	60€	200 €	300 €	400 €	900 €	1.200€	1.500 €	1.700 €
Fremdwerbung statisch*	150€	400 €	600€	900 €	1.200€	1.500€	1.700€	1.700 €
wechselnde Fremdwerbung	250€	550€	800 €	1.050€	1.300 €	1.600€	1.700€	1.700 €
Videoanlage (z.B. LED) ohne Fremdwerbung	200€	500 €	750 €	1.000 €	1.250 €	1.500 €	1.700€	1.700 €
Videoanlage (z.B. LED) zur Fremdwerbung	400 €	800€	1.250€	1.500€	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €

^{*} Statisch bedeutet, dass die Werbebotschaft nicht täglich oder noch öfter gewechselt wird (z.B. Plakatanschlagtafeln oder Hinweisschilder zu konkreten Betrieben.

Die Ansichtsflächen aller an einer Werbeanlage (z.B. am Werbepylon, beidseitige Werbeanlagen) angebrachten Werbeflächen sind zu summieren.

Werden Werbeanlagen erweitert, so gilt die neue Ansichtsfläche.

Die Höhe der Gebühren für neuartige Werbeanlagen, wie Lichtwerbung über Beamer, ist in Anlehnung an die Tabelle im Einzelfall danach festzulegen, ob und wie oft die Werbeanzeigen wechseln.

Bei Werbeanlagen, die nachträglich erteilt werden, kann die Gebühr erhöht werden, um den Stundenaufwand, der bei der Sachverhaltsermittlung vor Bauantragstellung entstanden ist, wenn keine Ordnungsverfügung ergangen ist und kein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

1.3 Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen

Gebührenrahmen 54,00 bis 1.800,00 €

Volumen der Aufschüttung/ Abgrabung in m³ bis	geringer Verwaltungs-aufwand (bis 2 h) in €	normaler Verwaltungsaufwand (über 2 h) in €
50	54	75
100	100	150
250	250	375
500	500	750
750	750	1.125
1.000	1.000	1.500
1.250	1.250	1.800
1.500	1.500	1.800
über 1.800	1.800	1.800

Ist der Inhalt eines Antrages sowohl die selbstständige Abgrabung wie die selbstständige Aufschüttung des abgegrabenen Bodens, sind beide Mengen als Gegenstandswert der Amtshandlung zu berücksichtigen (addieren).

Lärm-, Schutzwälle, Fischteiche usw. fallen nicht hierunter (Gebührenberechnung nach Tarifstelle Nr. 1.1 anrechenbaren Bauwerten). Wird bei der Herstellung eines Teiches der gewonnene Boden dauerhaft auf dem Grundstück gelagert, so ist dieses zusätzlich bei der Gebührenermittlung unter Anwendung der Tarifstelle Nr. 1.3 zu beachten.

Bei Baugenehmigungen von Aufschüttungen und Abgrabungen, die nachträglich erteilt werden, ist die Gebühr zu erhöhen, um den zusätzlichen Stundenaufwand, der bei der Sachverhaltsermittlung vor Bauantragstellung entstanden ist, wenn keine Ordnungsverfügung ergangen ist und kein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

1.4 Genehmigung von Nutzungsänderungen (ohne erforderliche Baumaßnahmen)

Gebührenrahmen 60,00 bis 3.270,00 €

-	Nebengebäude bis 50 m ²	60€
	> 50 m ² bis 100 m ²	100€
	> 100 m ²	
	Hauptnutzung bis 50 m² zu prüfende Fläche	150 €
	> 50 m² bis 100 m²	
	> 100 m² bis 200 m²	350 €
	> 200 m² bis 400 m²	
	> 400 m² bis 800 m²	1.000€
	> 800 m² bis 1.600 m²	2.500€
	> 1.600 m ²	3.270 €

Bei Nutzungsänderungen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist die errechnete Gebühr mit dem Faktor 0,65 zu multiplizieren; Mindestgebühr 60,00 €.

Bei Baugenehmigungen, die nachträglich erteilt werden, ist die Gebühr zu erhöhen, um den zusätzlichen Stundenaufwand, der bei der Sachverhaltsermittlung vor Bauantragstellung entstanden ist, wenn keine Ordnungsverfügung ergangen ist und kein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

1.5 Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von baulichen Anlagen

Gebührenrahmen 60,00 bis 3.280,00 €

Nur der Abbruch von <u>Denkmalen</u> bedarf einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

umbauter Raum	Verwaltungsaufwand				
	gering	normal	hoch		
bis 250 m³	60€	250 €	500 €		
bis 500 m ³	250 €	500 €	1.000 €		
bis 1.000 m ³	500€	1.000 €	1.500 €		
bis 2.500 m ³	1.000 €	1.250 €	2.000€		
bis 5.000 m ³	1.500 €	2.000 €	2.500 €		
bis 10.000 m ³	2.000€	2.500 €	3.000 €		
bis 20.000 m ³	3.000 €	3.280 €	3.280 €		
über 20.000 m³	3.280 €	3.280 €	3.280 €		

Bestimmung des Verwaltungsaufwandes:

Prüfumfang: Es wird Bauplanungsrecht (einschließlich Erhaltungssatzungsrecht), Denkmalschutz und ggf. Naturschutz geprüft, auch eine Prüfung der Standsicherheit kann erforderlich sein.

Geringer Aufwand:

- keine Prüfung der Standsicherheit erforderlich
- liegt in keinem Gebiet mit Erhaltungssatzung
- das Einvernehmen der Denkmalbehörde, der Gemeinde wird bereits mit dem Bauantrag eingereicht
- Naturschutz unberührt

Normaler Aufwand:

- Beteiligungen anderer Stellen erforderlich (Gemeinde; Naturschutz), Einvernehmen wird ohne Nebenbestimmungen erteilt
- Einvernehmen nach Denkmalschutz wird erteilt, <u>keine</u> Prüfung einer Vergleichsberechnung gemäß "Gemeinsame Hinweise der obersten Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zur Ermittlung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages" erforderlich.

Hoher Aufwand:

- Einvernehmen nicht ohne Nebenbestimmungen erteilt
- Prüfung der Vergleichsberechnung gemäß "Gemeinsame Hinweise ..." erforderlich
- sonstige zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Prüfung, die unabweisbar sind (z. B. Altlastenbeseitigung)

Zusätzliche Gebühren:

Bei Erfordernis der Erteilung einer Naturschutzgenehmigung wird ein Zuschlag gemäß 1.1.3.2 erhoben.

1.6 Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen

Gebührenrahmen 55,00 bis 1.000,00 €

Der Gebührentatbestand ist nur zu verwenden, wenn sich keine Gebühr nach 1.1-1.5 bestimmen lässt. Bei wesentlichen Änderungen des Bauvorhabens kommt der Gebührentatbestand nicht in Betracht. Es kann sich also nur um einfache überschaubare genehmigungspflichtige Tekturen handeln.

Die Gebühr ist ein Prozentsatz der Baugenehmigungsgebühr. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand:

-	gering	10 % der Baugenehmigungsgebühr
-	normal	40 % der Baugenehmigungsgebühr
-	hoch	50 % der Baugenehmigungsgebühr

jedoch mindestens 55,00 € und höchstens 1.000,00 €.

Bestimmung des Verwaltungsaufwandes:

Geringer Aufwand:

- nur Beteiligung der Gemeinde
- keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften prüfen
- ohne Auflagen
- keine Prüfung bautechnischer Nachweise

Normaler Aufwand:

- erneute Beteiligung von TÖPs
- wenige bauordnungsrechtliche Vorschriften prüfen
- erneute Prüfung bautechnischer Nachweise

Hoher Aufwand:

- erneute Beteiligung von TÖPs
- umfangreiche materielle Prüfung des Bauordnungsrechts

1.8 Teilbaugenehmigung

Gebührenrahmen 60,00 bis 1.680,00 €

	Anteil der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr
Baufeldfreimachung	10 %
Bodenaushub	20 %
Fundament	35 %
Rohbau	60 %
Entkernung	150 € als Festbetrag

Für sonstige beantragte Teilbaugenehmigungen, z. B. für bauliche Änderungen im Gebäude, ist der Anteil zur Gesamtbaumaßnahme zu ermitteln. Dieser Anteil ist gleichzustellen mit dem Anteil der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr.

Bei einem besonders hohen Verwaltungsaufwand kann der ermittelte Anteil um 25 % erhöht werden.

- mindestens 60,00 €
- höchstens 75 % der zu erwartenden Baugenehmigungsgebühr
- 50 % der Gebührenanteile über 180,00 € kann bei der Ermittlung der Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden

1.9 Vorbescheid

Gebührenrahmen 73,00 bis 3.570,00 €

Baugenehmigungsgebühr (in €) bis	Bauplanungsrechtlicher oder bauordnungsrechtlicher Nor- malfall (in €)	Mischfall Normalaufwand (in €)
100	73	100
150	90	100
200	100	120
250	125	150
300	150	200
400	200	250
500	250	300
750	325	400
1.000	400	500
1.250	500	600
1.500	600	700
1.750	700	800
2.000	800	900
2.500	900	1.000
3.000	1.000	1.200
3.500	1.100	1.300
4.000	1.200	1.400
4.500	1.300	1.500
5.000	1.400	1.500
7.500	1.500	1.750
10.000	1.600	2.000
12.500	1.700	2.250
15.000	1.800	2.500
17.500	1.900	2.750
20.000	2.000	3.000
25.000	2.500	3.250
30.000	3.000	3.500
35.000	3.500	3.570
über 35.000	3.570	3.570

Basis für die Gebühr des Bauvorbescheides ist die zu erwartende Baugenehmigungsgebühr. In der Spalte 2 sind die bauplanungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Fälle mit durchschnittlichem Verwaltungsaufwand (VA). In den Fällen mit deutlich geringerem oder deutlich höherem Aufwand ist ein Abschlag von 25 % oder ein Zuschlag von 25 % gerechtfertigt.

Wird nicht nur ein Fragenbereich (Mischfall) berührt (z.B. Stellungnahmen oder Einvernehmen anderer Fachdienste oder Behörden erforderlich oder Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht) ergibt sich ein Verwaltungsmehraufwand (Spalte 3). In den Fällen mit deutlich geringerem oder deutlich höherem Aufwand ist ein Abschlag von 25 % oder ein Zuschlag von 25 % gerechtfertigt.

1.10 Verlängerung des Vorbescheides

Gebührenrahmen 60,00 bis 1.610,00 €

=	50 % der Gebühr entsprechend Nr. 1.9	mind. 60 €
-	maximale Gebühr	1.610 €

3.1 Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts

Gebührenrahmen 50,00 bis 5.420,00 €

Vorbemerkung:

Grundlage der Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes bildet das beantragte Bauvorhaben. Besteht das beantragte Bauvorhaben aus mehreren einzelnen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und weicht nur die einzelne bauliche Anlage von den Vorschriften des Bauordnungsrechts ab, so wird nur deren anrechenbarer Bauwert Grundlage der Ermittlung.

Anrechenbarer Bauwert in €	normaler Verwaltungsauf- wand (bis 2 h)	hoher Verwaltungsaufwand (über 2 h)
bis	in €	in €
5.000	50	200
10.000	150	400
50.000	250	600
100.000	500	800
150.000	650	1.000
200.000	800	1.200
300.000	1.000	1.400
400.000	1.200	1.600
500.000	1.400	1.800
600.000	1.600	2.000
700.000	1.800	2.250
800.000	2.000	2.500
900.000	2.250	2.750
1.000.000	2.500	3.000
1.500.000	2.750	3.250
1.750.000	3.000	3.500
2.000.000	3.250	3.750
2.500.000	3.500	4.000
5.000.000	3.750	5.420
über 5.000.000	5.420	5.420

3.2 Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 und 2 oder § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches

Gebührenrahmen 65,00 bis 2.910,00 €

Vorbemerkung:

Grundlage der Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes bildet das beantragte Bauvorhaben. Besteht das beantragte Bauvorhaben aus mehreren einzelnen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und weicht nur die einzelne bauliche Anlage von den Vorschriften des Bauplanungsrechtes ab, so wird nur deren anrechenbarer Bauwert Grundlage der Ermittlung.

Tabelle für Ausnahmen

Anrechenbarer	normaler Verwaltungs-	hoher Verwaltungs-	hoher Verwaltungs-
Bauwert	aufwand	aufwand	aufwand
in €	(bis 2 h)	(bis 4 h)	(über 4 h)
bis	in €	in €	in €
5.000	65	80	120
10.000	105	120	140
50.000	125	140	200
100.000	185	200	250
150.000	200	250	300
200.000	250	300	400
300.000	350	400	500
400.000	450	500	600
500.000	550	600	800
750.000	750	800	1.000
1.000.000	900	1.000	1.500
1.500.000	1.300	1.500	1.750
1.750.000	1.550	1.750	2.000
2.000.000	1.800	2.000	2.500
2.500.000	2.300	2.500	2.910
5.000.000	2.710	2.910	2.910
über 5.000.000	2.910	2.910	2.910

Tabelle für Befreiungen

Anrechenbarer Bauwert	normaler Verwaltungs- aufwand	hoher Verwaltungs- aufwand	hoher Verwaltungs- aufwand
in €	(bis 2 h)	(bis 4 h)	(über 4 h)
bis	in €	in €	in €
5.000	75	125	150
10.000	125	150	200
50.000	150	200	250
100.000	200	250	350
150.000	250	350	450
200.000	350	450	550
300.000	450	550	750
400.000	550	750	900
500.000	750	900	1.300
750.000	900	1.300	1.550
1.000.000	1.300	1.550	1.800
1.500.000	1.550	1.800	2.300
1.750.000	1.800	2.300	2.500
2.000.000	2.300	2.500	2.850
2.500.000	2.500	2.850	2.910
5.000.000	2.850	2.910	2.910
über 5.000.000	2.910	2.910	2.910

4.1 Eintragung einer Baulast einschließlich Entgegennahme der Baulasterklärung

Gebührenrahmen 60,00 bis 1.000,00 €

4.1.1	Vereinigungsbaulast nach § 4 (2) LBauO M-V für zwei Flurstücke - jedes weitere Flurstück maximale Gebühr	50 €
4.1.2	Sicherung der Zuwegung nach § 4 (1) LBauO M-V pro Flurstück	
4.1.3	Übernahme einer Baulast wegen Nichteinhaltung des erforderlichen Grenz- abstandes (Abstandsfläche) nach § 6 (2) LBauO M-V und Abstände nach § 32 LBauO M-V - bei kleineren Anbauten und sonst. untergeordneten Vorhaben bei Einfamilienhäusern bei größeren wie vorgenannten bzw. Gewerbebauten, Mehrfamilienhäusern	250 €
4.1.4	Gewährleistung einer Anbaubaulast (Grenzwände)	
4.1.5	Verpflichtungs-Gewährleistung nach § 30 (2), Nr. 1 LBauO M-V	300 €
4.1.6.1	Sicherstellung von Stellplätzen einschl. der notwendigen Zuwegung nach § 49 (1) LBauO M-V pro Stellplatz	200 €
4.1.6.2	Sicherstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder einschl. der notwendigen Zuwegung nach § 49 (1) LBauO M-V pro Abstellmöglichkeitmindestens	
4.1.7	Baulast für anteilige Gemeinschaftsanlagen (z. B. Spielplätze)	250 €
4.1.8	Baulast für Wohnung (Betriebsleiter) im Gewerbe- bzw. Industriegebiet, Land- oder Forstwirt	300 €
4.1.9	Sicherung des 2. Rettungsweges nach § 5 (1) + (2) LBauO M-V	300 €
4.1.10	Abbruchsicherung gemeinsamer Bauteile nach § 12 (2) LBauO M-V	200 €
4.1.11	Überbauungsbaulast - bis 10 m² je weitere angefangene 10 m²	200 € 50 €
4.1.12	Doppelhaus mit weicher Bedachung nach § 32 (2) Satz 3 LBauO M-V	300 €
4.1.13	planungsrechtliche Baulasten pro Grundstück	300 €
4.1.14	Bebauungsplan-Planfestsetzungsbaulast nach § 33 BauGB	300 €
4.1.15	Rückbaubaulast nach § 35 BauGB	300 €
4.1.16	Andere Baulast nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LBauO M-V	300 €
4.1.17	Nebenbestimmungsbaulasten nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LBauO M-V	300 €
4.1.18	weitere Baulasten ohne bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil	200 €
4.1.19	weitere Baulasten mit bedeutenden wirtschaftlichen Vorteilen	300 €
4.1.20	Zuschlag für hohen Verwaltungsaufwand 4.1.x zzgl. 50 % der Gebühr von N	lr. 4.1.x

4.2 Löschung einer Baulast

Gebührenrahmen 55,00 bis 270,00 €

-	75 % der Gebühr entsprechend Nr. 4.1	mind. 55 €
-	maximale Gebühr	270 €
-	Zuschlag für erhöhten Verwaltungsaufwand	50 % der entsprechenden Gehüh

4.3 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis oder schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht

Gebührenrahmen 15,00 bis 100,00 €

-	pro unbelastetes Flurstück je Grundstück	15€
-	pro belastetes Flurstück je Grundstück	25€
	Mindestgebühr pro Auskunft	
-	maximale Gebühr 1	00€

5.1 Zurückweisung des Bauantrages nach § 69 Abs. 2 der LBauO M-V

Gebührenrahmen 50,00 bis 440,00 €

-	nach Eingang und Vorprüfung des Antrages für Nebenanlagen	50	€
-	nach Eingang und Vorprüfung des Antrages vereinfachtes Verfahren	200	€
-	nach Eingang und Vorprüfung des Antrages normales Verfahren	300	€
	nach Vorprüfung und erster Beteiligung vereinfachtes Verfahren		
-	nach Vorprüfung und erster Beteiligung normales Verfahren	440	€

Höhe der Gebühr jedoch nicht mehr als die um ein Viertel geminderte Genehmigungsgebühr

5.2 Gebrauchsabnahmen von Fliegenden Bauten

Gebührenrahmen 20,00 bis 1.000,00 €

Wert des fliegenden Baus	Beispiel	Verwaltungs- aufwand normal	Verwaltungs- aufwand hoch
A ganz gering	Kinderkarussell	20	100
B gering	Schießgeschäft, Rutschbahn, Fliegender Bau eingeschossig und begehbar, Zelt* bis 200 Personen oder bis 100 m²	40	160
C nicht gering	Scooter, Karussell, Zelt* bis 400 Personen oder bis 200 m², Bühnen ohne Dach bis 200 m²	80	200
D größer	kleines Riesenrad (bis 14 Gondeln), Fliegender Bau mehrgeschossig und begehbar, Zelt* bis 800 Personen oder bis 400 m², Bühne mit Dach bis 200 m²	125	300
E sehr groß	Achterbahn, großes Riesenrad (ab 15 Gondeln), Zelt* bis 1.200 Personen oder bis 600 m², Bühnen ohne Dach über 200 m²	250	600
F außer- gewöhnlich	Zelt* über 1.200 Personen oder über 600 m², besondere Großkonstruktionen, Bühnen mit Dach über 200 m²	500	1.000

^{*} Bei Zelten mit fester Personenanzahl (z.B. anhand Bestuhlungsplan) ist die Gebühr nach der maximalen Personenanzahl zu ermitteln. Ist dies nicht gegeben, so ist für die Gebührenermittlung die Grundfläche des Zeltes maßgebend. Im Einzelfall können bei der Ermittlung der Grundfläche des Zeltes dessen Ausstellungsflächen unberücksichtigt bleiben.

5.5 Ordnungsbehördliche Verfügungen nach den §§ 58 und 78 bis 82 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Gebührenrahmen 75,00 bis 5.000,00 €

Staffelung	Nutzungs-än-	Verwaltungsaufwand					
Gegenstands- wert bis in €	derungs-flä- che bis in m²	sehr ge- ring (bis 2h)	gering (bis 4h)	normal (bis 6h)	hoch (bis 10h)	sehr hoch (bis 20h)	besonders hoch (über 20h)
100	50	75	100	125	150	200	250
250	60	100	125	150	200	250	500
500	80	125	150	200	250	500	1.000
1.000	100	150	200	250	500	1.000	1.500
5.000	250	200	250	500	1.000	1.500	2.500
10.000	375	250	500	1.000	1.500	2.500	3.000
25.000	500	500	1.000	1.500	2.500	3.000	3.500
50.000	650	1.000	1.500	2.500	3.000	2.500	4.500
100.000	800	1.500	2.500	3.000	3.500	4.500	5.000
250.000	1.000	2.500	3.000	3.500	4.500	5.000	5.000
500.000	2.000	3.000	3.500	4.500	5.000	5.000	5.000
1.000.000	3.000	3.500	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
über 1.000.000	über 3.000	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Verwaltungsaufwand:

- Aufnehmen und Prüfen der ersten Informationen mit Vorbereitung einer Dienstreise Dienstreisezeit (anteilig) und Zeitaufwand vor Ort zur Sachverhaltsermittlung
- büromäßige Nachbereitung einschließlich Konsultation mit anderen betroffenen Bereichen der Verwaltung sowie weiterer Behörden
- Durchführung der Anhörung sowie deren Auswertung
- abschließender Entwurf, Fertigung der Verfügung mit Kostenbescheid

Gegenstandswert:

- beim Gegenstandswert in Verbindung mit Baueinstellungsverfügung ist der anrechenbare Bauwert der illegal errichteten baulichen Anlage, hilfsweise der Herstellungswert, heranzuziehen
- bei Beseitigungsverfügungen (§§ 80, 80a Abs. 3 LBauO M-V) ist der Gegenstandswert an den zu erwartenden Beseitigungskosten zu orientieren
- bei Nutzungsuntersagung ist die Staffelung nach Nutzungsänderungsfläche anzuwenden. Hierunter sind auch neue, bisher nicht als bauliche Anlagen genutzte Flächen zu verstehen
- bei Generalklausel (§ 58 LBauO M-V) je nach wirtschaftlichen Wert der zu erfüllenden Anordnung

Sollte der Tabellenwert in einem groben Missverhältnis stehen (z.B. Baufortschritt), so kann die Kostenentscheidung nach tatsächlichem nach Verwaltungsaufwand angepasst werden.

5.6	Genehmigung nach § 22 Baugesetzbuch (Gebührenrahmen 50,00 bis 480,00 €)
	- je Nutzungseinheit
5.7	Zeugnis nach § 22 Baugesetzbuch (Gebührenrahmen 50,00 bis 300,00 €)
	- je Nutzungseinheit
5.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung (Gebührenrahmen 30,00 bis 2.500,00 €)
,	- je Wohnung in Gebäuden (ohne Kellerraum und ohne Stellplatz)
5.11.1.	2. Sonstige Amtshandlungen - Sanierungsrechtliche Genehmigungen
	 einfache bauliche Anlagen
5.11.1.	3 Sonstige Amtshandlungen - Ablehnen von Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten
Ве	rechnung nach Zeitaufwand für:
1. 2. 3.	Aufnahmen und Prüfen der ersten Information mit Vorbereitung einer Dienstreise – Dienstreisezeit (anteilig) und Zeitaufwand vor Ort zur Sachverhaltsermittlung Büromäßige Nachbearbeitung einschließlich Konsultation mit anderen betroffenen Bereichen der Verwaltung sowie weiterer Behörden Abschließender Entwurf, Fertigung der Verfügung mit Kostenbescheid
	- je angefangene halbe Stunde
Die Ve	erwaltungsvorschrift 01/2022 tritt am 01.12.2022 in Kraft Bisherige Verwaltungsvorschriften

Sebastian Constien

treten außer Kraft.

Landrat